

GL_GERICHTE OG.2016.00033 vom 15. September 2017

GL Gerichte, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2016.00033

FR: GL_GERICHTE OG.2016.00033 du 15 septembre 2017

IT: GL_GERICHTE OG.2016.00033 del 15 settembre 2017

Regeste

Einstellung einer Strafuntersuchung

Erwägungen

E. 1

A._____ Beschwerdeführerin

E. 2

Die Sache sei, erweitert um den Tatbestand der Nötigung, zur Weiterführung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus zurückzuweisen.

E. 3

Im Übrigen sei auf die Rechtsbegehren im Strafantrag vom 23. November 2015 verwiesen. Anträge des Beschwerdeführers 1 (gemäss Eingabe vom 19. September 2016 [act. 11 S. 2], sinngemäss): „1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer.“ Anträge des Beschwerdeführers 2 (gemäss Eingabe vom 7. September 2016 [act. 9], sinngemäss): 1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer. _____ Das Gericht zieht in Betracht: I. (Prozessgeschichte) 1. Am 23. November 2015 erstatteten A._____ und B._____ (Beschwerdeführer) beim Untersuchungsamt Uznach Strafanzeige respektive Strafantrag gegen C._____ (Beschwerdegegner 1) und gegen die X._____ AG wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohnräumen im Sinne von Art. 325 bis und Art. 326 bis StGB (Untersuchungsakten [nachfolgend: „U-act.“] act. I/001 ff.). 2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus (Staatsanwaltschaft) übernahm das hierauf vom Untersuchungsamt Uznach eröffnete Strafverfahren mit Verfügung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.